

Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Zwergbirkenmoor“ in der Gemarkung Schafwedel, Kreis Uelzen (brit. Zone).

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26 Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S.821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I 5. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Gebiet „Zwergbirkenmoor“, Gemeinde Schafwedel, Kreis Uelzen (brit. Zone), wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in dem in § 2 bezeichneten Umfange in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet umfaßt auf Blatt 1 der Gemarkung Schafwedel die Parzellen 84, 147/91 und 148/91 mit einer Gesamtgröße von 2,6909 ha und wird wie folgt begrenzt:

Im Süden auf einer Länge von 89,50 m von dem von der Reichsstraße 1. Ordnung Bodenteich-Salzwedel nach NW führenden Feldwege.

Im Westen verläuft die Grenze genau nördlich und erreicht mit 359,70 m den etwa parallel zur Straße Bodenteich-Salzwedel ziehenden Moordamm.

Im Norden geht die Grenze (59,10 m) an diesem Moordamm entlang.

Im Osten: Die Grenze verläuft zunächst (146,70 m) südöstlich, sodann 52,40 m nach Westen, darauf 288,30 m parallel zur Westgrenze bis an den oben genannten Feldweg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte eingetragen, die bei dem Niedersächsischen Kultusminister als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, bei dem Regierungspräsidenten in Lüneburg als höherer Naturschutzbehörde und dem Kreis Uelzen als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

c) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben forstliche Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Zwergbirken und ihrer Bastarde (*Betula nana* x *Betula pubescens*).

(2) Unberührt bleibt die Grasnutzung der Parzelle 84.

§ 5

Wer den Bestimmungen der Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für Niedersachsen in Kraft.

Lüneburg, den 23. Mai 1950.

Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde

I. V.: Hamann